



Allgemeine Vermietbedingungen - AVB

Stand Oktober 2023

I. Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Vermietbedingungen. (im folgenden „AVB“ genannt) gelten für alle mit uns abgeschlossenen Mietverträge. Entgegenstehende oder von unseren AVB abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn sie von einem Mitglied unserer Geschäftsführung oder einem unserer Prokuristen oder sonstigen von uns zur Vereinbarung abweichender Regelungen oder Ergänzungen bevollmächtigter Personen unsererseits ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind auch dann unverbindlich, wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.
2. Diese AVB gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird.
3. Mietgegenstand ist immer die in einer Auftragsbestätigung benannte Ware, auch dann, wenn sie aus mehreren Teilen besteht und dazu mehrere Abholtermine erforderlich sein sollten.
4. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig. Wir sind ferner berechtigt, die vereinbarten Liefermengen angemessen zu über- und zu unterschreiten. Die Angabe einer „ca.-Menge“ berechtigt uns zu einer Über-/Unterschreitung von bis zu 10 %.
5. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Regelungen, die mit Geschäftsführern oder Prokuristen oder sonstigen von uns zur Vereinbarung abweichender Regelungen oder Ergänzungen schriftlich bevollmächtigten Personen vereinbart werden.

II. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst und nur dann zu Stande, wenn wir die Annahme einer Bestellung des Vertragspartners mit einer Auftragsbestätigung bestätigen. Ein Vertrag zwischen uns und dem Vertragspartner kommt auch ohne Bestätigung unsererseits zu Stande, wenn wir die Mietsache dem Kunden übergeben und die Auftragsbestätigung später übersenden. Vertraglich vereinbart ist ausschließlich der Inhalt unserer Auftragsbestätigung.

2. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns annehmen. Ein Schweigen unsererseits auf Bestellungen oder Aufträge, aus welchen Gründen auch immer, führt nicht zu einem Vertragsabschluss.
3. An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, von uns oder Dritten stammenden und dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen oder anderen Unterlagen und Materialien behalten wir uns, soweit nicht anders vereinbart, das Eigentum und das Urheberrecht vor.
Der Vertragspartner darf die genannten Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch ihrem Inhalt nach zugänglich machen. Eine Nutzung der genannten Gegenstände und Unterlagen ist ebenso wie eine Vervielfältigung nur insoweit erlaubt, als dies für den Abschluss oder die Durchführung von Verträgen erforderlich ist.
Die genannten Unterlagen und Materialien nebst Vervielfältigungen sind unverzüglich auf die Kosten des Kunden an uns zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zu Stande kommt oder sie für die weitere Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden.
4. Der Mieter trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch dann, wenn der Transport im Auftrag und auf Rechnung des Vertragspartners von uns an einen Dritten in Auftrag gegeben wird. Die Auslösung des Transportauftrages erfolgt ausschließlich als Serviceleistung für den Mieter, zu dessen Gefahr und Kosten.

III. Mietzeit – verzögerte Bereitstellung der Mietsache

1. Die Mietzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Tag, spätestens jedoch mit Bereitstellung des Mietgegenstandes durch uns am vereinbarten Abholort. Besteht der Mietgegenstand gemäß Vertrag aus mehreren Teilen, die an mehreren Tagen auf mehrere LKW's verteilt abgeholt werden müssen, so handelt es sich dabei nicht um Teillieferungen, sondern um eine einheitliche Lieferung des Mietgegenstandes. Haben die Vertragsparteien die Versendung des Mietgegenstandes vereinbart, so beginnt die Mietzeit mit dem vereinbarten Tag der Absendung.
2. Die Mietzeit endet mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand in vertragsgemäßem Zustand am von uns bestimmten Rückgabeort angeliefert wird, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung über die Dauer der Mietzeit getroffen wurde. Eine telefonische Avisierung des Transportes hat mindestens 3 Werktage vor dem gewünschten Ladetermin zu erfolgen.
3. Ist der Mietvertrag über eine feste Mietzeit abgeschlossen worden, so ist er vor deren Ablauf nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Es erfolgt trotz vorzeitiger Materialrücklieferungen keine Erstattung des Mietzinses innerhalb der Grund- bzw. Mindestmiete.
4. Zur Kündigung wegen verspäteter Lieferung der Mietsache ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn wir diese Verspätung zu vertreten haben und eine vom Vertragspartner zu setzende, angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist. Ein Schadensersatzanspruch des Vertragspartners wegen von uns zu vertretender Verzögerung der Lieferung der Mietsache ist gemäß IV.3 dieser AVB beschränkt.

5. Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, nicht von uns zu vertretende Streiks oder Aussperrungen oder Betriebsstoff und/oder Rohstoffmangel berechtigen uns, vor Übergabe der Mietsache vom Vertrag zurückzutreten, wenn die genannten Umstände die Lieferung nicht nur vorübergehend unmöglich machen und darüber hinaus bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren.

IV. Mängelrüge, Haftung

1. Der Vertragspartner hat den Mietgegenstand unmittelbar bei Abholung bzw. unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und erkannte Mängel zu rügen und zudem spätestens binnen 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Mängel des Mietgegenstandes sind uns unverzüglich mitzuteilen.
Nimmt der Vertragspartner darüber hinaus die Mietsache an, obwohl ihm Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und/oder das Vorhandensein sonstiger Mängel bekannt sind, stehen ihm Ansprüche wegen dieser Mängel gegen uns nur zu, wenn sich der Vertragspartner diese Ansprüche ausdrücklich unter Bezeichnung des jeweiligen Mangels im Zeitpunkt der Entgegennahme schriftlich vorbehält.
2. Teilt der Vertragspartner diese Mängel des Mietgegenstandes, die bei dessen Überlassung bereits vorhanden waren, rechtzeitig mit, so sind wir verpflichtet, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen oder nach unserer Wahl einen Ersatzgegenstand - entweder gleicher Art und Güte oder sofern nicht sofort lieferbar auch minderer Art und Güte aber für den Vertragszweck funktionsfähig - zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis, dass die Mängel bereits bei der Überlassung der Mietgegenstände vorhanden waren, obliegt dem Vertragspartner.
Erfüllen wir unsere Pflicht zur Bereithaltung oder Absendung des Mietgegenstandes oder zur Beseitigung von Mängeln nicht, so sind wir zum Ersatz eines dem Vertragspartner daraus entstehenden Schadens nur verpflichtet, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Vertragspartner nachgewiesen werden.
3. Wir haften für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen sowie ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Darüber hinaus ist unsere Haftung auf den Wert der Mietgegenstände beschränkt. Eine darüberhinausgehende Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für sämtliche Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten, für Ansprüche wegen des Verschuldens bei Vertragsabschluss sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Die verschuldensunabhängige Haftung unsererseits gemäß § 536 Buchst. a Abs. 1 1.Fall BGB ist ausgeschlossen. Sämtliche Haftungsbeschränkungen aus IV.3 dieser AVB gelten auch zu Gunsten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen.

V. Mietzahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise „ab Mietlager“. Es obliegt dem Vertragspartner, die Mietsache auf seine Kosten bei uns abzuholen und zum Einsatzort zu transportieren.
2. Der vereinbarte Mietzins ist sofort nach dem Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zu entrichten. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Mietzins monatlich zu Beginn des Monats zahlbar eingehend auf unserem Konto bis spätestens zum 3. Werktag des jeweiligen Monats.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Sie wird nach der vom Gesetz am Tag der Rechnungsstellung vorgegebenen Höhe berechnet und gesondert ausgewiesen, soweit unsere Leistung mehrwertsteuerpflichtig ist. Bei Auslandsgeschäften hat der Vertragspartner die für den Transfer in das Empfängerland anfallenden Abgaben und Gebühren, insbesondere Zölle und die darüber hinaus im Empfängerland selbst anfallenden gesetzlichen Abgaben oder Gebühren zu tragen. Soweit wir bei Auslandsgeschäften zunächst selbst zur Zahlung von Abgaben, Gebühren, Zellen etc. herangezogen werden, hat der Vertragspartner diese zu erstatten. Auf Verlangen hat der Vertragspartner nachzuweisen, dass unsere Lieferung nicht der Mehrwertsteuer unterliegt. Erbringt der Vertragspartner diesen Nachweis trotz Aufforderung nicht oder gibt er trotz Aufforderung seine gültige Identifikationsnummer nicht an, berechnen wir dem Vertragspartner die Mehrwertsteuer in voller Höhe.
4. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur solcher ihm zustehenden Forderung berechtigt, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.
5. Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Für sie gelten erst nach erfolgreicher Einlösung und endgültiger Gutschrift als Zahlung.
6. Bei Zahlungsverzug hat der Vertragspartner vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen i.H.v. 9 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens durch uns ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
7. Soweit nicht anders vereinbart wurde, ist der Mietzins auch für solche Zeiten fortzuentrichten, in denen der Mietgegenstand nicht genutzt wird, weil die Arbeiten am Einsatzort ruhen.
8. Der Berechnung der Miete ist als Zeitbasis 30 Tage je Monat zugrundegelegt.
9. Der Vertragspartner trägt sämtliche Kosten für die Ver- und Entladung und Transport bei Hin- und Rücklieferung und für die erforderlichen Betriebsstoffe.

10. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Material für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden aller Art, soweit versicherbar, zu unseren Gunsten zu versichern. Bei Vertragsabschluss legt der Vertragspartner uns eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice vor nebst Bestätigung, dass der Versicherungsbeitrag bezahlt ist und Versicherungsschutz besteht.

VI. Behördliche Genehmigungen - Transport - Installation - Mitteilungspflichten

1. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, sämtliche für den Transport, das Auf- und Abladen, die Aufstellung und Benutzung der Mietsache am vorgesehenen Standort erforderlichen öffentlich-rechtlichen oder alle sonstigen Genehmigungen einzuholen und alle darüber hinaus bestehenden öffentlich-rechtlichen Pflichten zu erfüllen.
2. Der Transport, die Modalitäten der Übergabe, die Installation sowie die Herstellung sämtlicher anderer Voraussetzungen für die Verwendung des Mietgegenstandes sind vom Vertragspartner spätestens 3 Werktage vor Abholung mit uns abzustimmen.

VII. Gebrauch der Mietgegenstände

1. Der Vertragspartner hat den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, ihn pfleglich zu behandeln und vor Übergabeansprüchen und Beschädigung jeder Art zu schützen. Durch den Gebrauch oder durch Überbeanspruchung der Mietgegenstände verursachten Materialverlust und/oder Schäden hat der Mieter in Höhe des vertraglich vereinbarten Verlustpreises gem. Ziffer XI. dieser AVB zu ersetzen.
2. Wir sind berechtigt, das vermietete Material jederzeit zu besichtigen und dessen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Sollte der Vertragspartner den Einsatzort des gemieteten Materials wechseln wollen, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns diesen Wechsel jeweils 14 Tage vor Durchführung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige stellt eine Beendigung des bisherigen Vertrages dar und für den neuen Einsatzort ist vor dem Tag des Wechsels v. Material ein neuer Vertrag abzuschließen.
3. Der Vertragspartner hat den Mietgegenstand gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung und sonstige Zugriffe Dritter durch geeignete Vorkehrungen ausreichend zu sichern. Auf Verlangen des Vermieters hat der Vertragspartner einen entsprechenden Nachweis über die ausreichende Versicherung od. ä. zum Material vorzulegen. Auf unser Verlangen sind die vertragsbezogenen Ansprüche des Vertragspartners gegenüber seiner Versicherung an uns abzutreten.
4. Im Falle des Untergangs, Verlustes, Beschädigung oder Diebstahl der Mietgegenstände hat der Vertragspartner, uns den entstandenen Schaden zu ersetzen, indem er den Materialverlust nach Maßgabe von Z. XI. ersetzt. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses wird hiervon nicht berührt.

VIII. Sonstige Pflichten des Mieters

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich über jede behördliche, gerichtliche oder sonstige Maßnahme Dritter (Pfändungen, beschlagnahmen, etc.), betreffend der uns gehörenden Mietgegenstände zu unterrichten und den Dritten von unserem Eigentum in Kenntnis zu setzen.
2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand Dritten zu überlassen, ausgenommen vertragsgemäßer Gebrauch, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Unsere Mietbedingungen bleiben hiervon unberührt.
3. Der Vertragspartner darf den Mietgegenstand ausschließlich am in der Auftragsbestätigung vereinbarten Einsatzort verwenden. Sollte der Vertragspartner den Einsatzort des gemieteten Materials wechseln wollen, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns diesen Wechsel jeweils 14 Tage vor Durchführung schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel des Einsatzortes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
4. Verstößt der Vertragspartner gegen die vorstehenden Verpflichtungen, hat er uns sämtliche entstehenden Schäden zu ersetzen.

IX. Kündigung, Rücknahme des Mietgegenstandes

1. Befindet sich der Vertragspartner mit der Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietzinses länger als 30 Tage in Verzug oder verstößt er schuldhaft gegen seine sonstigen Verpflichtungen, so sind wir berechtigt:
 - a. den Mietgegenstand ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Vertragspartners abzuholen und alle noch nicht fälligen Mieten sofort zahlbar zu stellen oder
 - b. diesen Mietvertrag fristlos zu kündigen oder/und das Material als Verlust zu berechnen, wenn dem Vertragspartner die Herausgabe unmöglich ist, insbesondere dann, wenn die Abholung aufgrund eines auf Dauer nicht möglichen Ausbaues auf einer Baustelle eines Dritten unmöglich ist; dem Vertragspartner ist vorbehalten, eine nur temporär aufgetretene Verzögerung des Ausbaues nachzuweisen und so die Mietzinszahlungsverpflichtung aufrechtzuerhalten, und
 - c. die uns sonst gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen.
2. Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die die Erfüllung des Mietvertrages durch den Vertragspartner infrage stellen (z.B. Zahlungseinstellung, Vollstreckungsmaßnahmen, Insolvenzantrag über das Vermögen des Vertragspartners, Kündigungen oder Herabstufung der Warenkreditversicherungen durch das Warenkredit Versicherungsunternehmen, Weitergabe der Mietgegenstände an Dritte ohne unsere textliche Zustimmung, etc.), so sind wir berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die in Z. IX.1. erfassten Maßnahmen zu ergreifen.
3. Wir vermieten nur an den Vertragspartner, wenn das Mietgeschäft und insbesondere der Verlustpreis des Materials durch eine Warenkreditversicherung abgesichert werden kann. Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass eine Absicherung über unsere Warenkreditversicherung nicht oder nicht vollständig möglich ist oder der Versicherungsschutz ganz oder teilweise wegfällt, stehen uns die Rechte aus Z. IX.1. dieser AVB zu.

X. Rückgabe des Mietgegenstandes – Instandhaltung und Reparaturen

1. Der Vertragspartner hat den Mietgegenstand am Ende der Mietzeit in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand, im Winter auch frei von Schnee und Eis, am von uns zu bestimmenden Ort auf seine Kosten (Kosten des Vertragspartners) zurückzugeben.
2. Bei jeder Rückgabe der Mietsache hat und der Vertragspartner mindestens 5 Werktage vor der geplanten Übergabe an uns zu informieren und die Modalitäten der Übergabe mit uns abzustimmen.
3. In der Regel werden von uns nur gesäuberte, unbeschädigte und technisch einwandfreie Profile zurückgenommen, wobei uns gemäß X.2. die Möglichkeit der Überprüfung vorher gegeben werden muss. Uns obliegt die Entscheidung darüber, ob Profile in nicht vertragsgemäßen Zustand trotzdem auch zurückgenommen werden. Die Entscheidung darüber kann von uns vor Ort beim Vertragspartner vorgenommen werden oder aber auch erst bei Rückgabe des Mietgegenstandes gemäß Ziffer X.5.
4. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes ist eine sofortige, eingehende Untersuchung des Mietgegenstandes durch uns nicht möglich. Es bleibt uns daher vorbehalten, Mängel und Schäden binnen einer Frist von 6 Wochen nach Wareneingang festzustellen und über einen Wareneingangsschein zu erfassen. Der Vertragspartner bekommt sämtliche Mängel und Schäden aus der Rücklieferung des Mietgegenstandes binnen einer Frist von 6 Wochen nach Eingang der Rücklieferung durch uns angezeigt, verbunden mit einer Aufforderung nebst Fristsetzung zur Mängelbeseitigung oder Nacherfüllung. Wir behalten uns vor, in Rücksprache mit dem Vertragspartner auch längere Fristen zu beanspruchen. Sollte wetterbedingt eine Untersuchung über einen längeren Zeitraum (z.B. Schneefall, Eisbildung) nicht möglich sein, so verlängert sich die uns zustehende Untersuchungszeit entsprechend, wobei wir verpflichtet sind, dem Vertragspartner gegenüber Beginn und Ende der temporären Untersuchungsunmöglichkeit schriftlich mitzuteilen.
5. Hat der Vertragspartner nicht alle notwendigen Reparaturen, Instandsetzungen, Instandhaltungen oder Erneuerungen, die durch den Gebrauch der Sache erforderlich sind, vorgenommen, beseitigen wir vorhandene Mängel der oben genannten Art auf Kosten des Vertragspartners. Ist eine Instandsetzung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, hat der Vertragspartner uns den Materialverlust nach Maßgabe XI.2. AVB zu ersetzen. Der Vertragspartner erhält Gelegenheit, das Vorhandensein der von uns geltend gemachten Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Zusendung des Wareneingangsscheines durch Untersuchung des Mietgegenstandes bei uns zu überprüfen. Spätere Beanstandungen können von uns nicht akzeptiert werden und das Recht zur Untersuchung ist nach dieser Frist erloschen, es sei denn, dass sich die Frist wetterbedingt gemäß unserer Mitteilung (Nr. 6) verschiebt.
6. Der Vertragspartner haftet auch für die Beschädigung der Mietsache durch Dritte, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Der Vertragspartner hat uns bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der Mietsache unverzüglich schriftlich zu informieren.

XI. Kauf aus der Miete – Materialübernahme - Definition Verlust

1. Der Vertragspartner hat nur eine Kaufoption auf die Mietgegenstände, wenn dies vorher mit uns schriftlich vereinbart worden ist.
2. Im Falle des Verlustes des Mietgegenstandes ist uns dies unverzüglich anzuzeigen; der Verlustpreis wird sofort berechnet und fällig. Verlustpreis ist mindestens der vereinbarte Verlustpreis oder der am Tag der Verlustanzeige marktübliche Wiederbeschaffungspreis. Der Mieter ist berechtigt, den Verlust auch durch gleichwertiges Material zu ersetzen.
3. Sofern der Vertragspartner mit dem Preis nicht einverstanden ist, bleibt dem Vertragspartner das Recht vorbehalten, nachzuweisen, welcher anderer Preis angemessen sein soll.
4. Ein Teil des bereits gezahlten Mietzinses wird nur dann auf den Kaufpreis angerechnet, wenn dies ausdrücklich so schriftlich vereinbart ist. Der Mietzins ist unabhängig vom Zeitpunkt des Verlustes des Mietgegenstandes bis zum Eingang der schriftlichen Verlustanzeige mit dokumentiertem Nachweis bei uns zu zahlen. Uns bleibt vorbehalten, den gemeldeten Verlust vor Ort zu überprüfen.
5. Bei Verlust gelten die tatsächlich gelieferten Längen und Profile als Einsatz- und Abrechnungsbasis.
6. Verlust im Sinne dieser AVB besteht nur dann, wenn
 - a. die Profile/Mietgegenstände baustellenbedingt im Boden des jeweiligen Einsatzortes aus technischen Gründen verbleiben mussten und vom Vertragspartner nicht mehr gezogen werden konnten, oder
 - b. der Mietgegenstand zwar an uns zurückgegeben wird, aber irreparabel beschädigt ist, oder
 - c. wenn der Mieter die Mietgegenstände ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben hat, von Dritten gestohlen oder unterschlagen wurden; in diesen Fällen ist der Vertragspartner verpflichtet, uns gegenüber unverzüglich eine schriftliche Anzeige unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und vollständigen genauen Angaben zu dem Dritten abzugeben.

XII. Sonstige Bestimmungen

7. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform bzw. in Textform.
8. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ist D-04932 Röderland/OT Haida, Am Waldbad.
9. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Cottbus. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Vertragspartner auch an anderen gesetzlich eröffneten Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen.
10. Für alle mit uns geschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht.



XIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AVB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese AVB als lückenhaft erweisen.